

840 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (799 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz, das Güterbeförderungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden

Mit der gegenständlichen Novelle sollen im wesentlichen folgende Neuregelungen getroffen werden:

1. Schaffung von vier Sitzplatzkategorien bei den mit Omnibussen ausgeübten Gewerben als Abgrenzungskriterien,
2. Erweiterung der Erfordernisse zum Gewerbeantritt durch Erbringung eines Befähigungsnachweises mit Konzessionsprüfung,
3. Normierung des Erfordernisses von Abstellplätzen für Omnibusse,
4. Einschränkung der Zurücklegung von Konzessionen beim Taxi-Gewerbe auf bestimmte Fälle,
5. Kennzeichnung der Fahrzeuge nach der Art der ausgeübten Gewerbe,
6. Schutzbestimmungen für Nichtraucher bei den mit Omnibussen betriebenen Gewerben,
7. Verbesserung der rechtlichen Grundlage für die Ausbildung von Omnibuslenkern,

8. Bereithaltspflicht für das Taxi-Gewerbe,
9. Schaffung von Tarifbestimmungen,
10. Neufassung von Strafbestimmungen.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage am 8. Oktober 1981 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Josef Schlagger, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dr. Ofner sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Prechtl und der Bundesminister für Verkehr Lausecker.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Änderungsantrages der Abgeordneten Josef Schlagger, Dipl.-Kfm. DDr. König und Dr. Ofner teils einstimmig, teils mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (799 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1981 10 08

Roppert
Berichterstatter

Prechtl
Obmann

/.

Abänderungen

zum Gesetzentwurf im 799 der Beilagen

1. Zu Artikel 1 Z 7:

Im § 7 a Z 1, dritte Zeile von oben, ist der Ausdruck „§ 74 Abs. 1 erster Satz GSVG“ durch den Ausdruck „§ 133 Abs. 1 GSVG“ zu ersetzen.

2. Artikel IV Abs. 7 hat richtig zu lauten:

„(7) Bis zur Erlassung der im Art. 1 Z 13 (§ 10 Abs. 2) und 14 (§ 10 a Abs. 1) dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Verordnungen bleiben die auf Grund des § 54 Abs. 1 und 2 der mit dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung 1973 außer Kraft getretenen Gewerbeordnung und des § 376 Z 36 lit. d GewO 1973 erlassenen Verordnungen, und zwar

- Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. Jänner 1980, LGBl. Nr. 9, über die Festlegung eines Maximaltarifes für das Taxi-Gewerbe im Standortbereiche der Landeshauptstadt Klagenfurt;
- Verordnung des Landeshauptmannes von Kärnten vom 28. Jänner 1980, LGBl. Nr. 10, über die Festlegung eines Maximaltarifes für das Taxi-Gewerbe im Standortbereiche der Stadt Villach;
- Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 7. Juli 1980, LGBl. 7001/1-1, über den Höchsttarif für das Taxi-Gewerbe im Gebiet der Stadtgemeinde Baden.